

Pflegezentrum Barmelweid AG
5017 Barmelweid

Taxordnung

Pflegeinstitutionen Kanton Aargau

Vertrag RAI-RUG und
medizinische Nebenleistungen

gültig ab 1. Januar 2023



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegezentrum Barmelweid AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohnerin oder Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnerin oder Bewohner),
- Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohnerin oder Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Versicherer, Bewohnerin oder Bewohner und Öffentliche Hand),
- medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer).

1.4 Akontozahlung

Bei Eintritt wird eine Akontozahlung eingefordert. Diese Akontozahlung (siehe Anhang I) wird bei Vertragsauflösung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen verrechnet. Das Guthaben wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

1.5 Rechnungsstellung

Die Institution stellt der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Leistungen werden monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der jeweiligen Vertretung mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. die jeweilige Vertretung, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. der Vertretung die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

2. Pensionstaxe

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension (siehe Anhang I) sind alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (beispielsweise Zimmer, Mahlzeiten und Getränke, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, etc.) enthalten. Ausgenommen von dieser Taxe sind die Kosten für parenterale (künstliche) Ernährung.

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

2.3 Abwesenheit

Als Abwesenheit gilt, wenn die Zeitspanne drei und mehr Tagen dauert (beispielsweise Ferien, Spitalaufenthalt). An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Taxreduktion (Anhang I) gewährt.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. von der Vertretung geräumt ist, längstens aber 5 Tage.

3. Betreuungspauschale

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungspauschale (Anhang I und Anhang IV) umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-pflichtigen Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der "Sinnfindung", Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe), Veranstaltungen, Unterhaltung oder Informationsveranstaltungen.

Diese Leistungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern pauschal in Rechnung gestellt.

3.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

3.3 Abwesenheit (wie Ferien, Spitalaufenthalt) sowie vorzeitiger Austritt

Für die Tage der Abwesenheit wird keine Taxreduktion gewährt.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

4. Zusatzleistungen

4.1 Grundsatz

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Taxen werden entweder nach Aufwand oder mittels Pauschalen verrechnet. Der Verwaltungsrat der Trägerschaft erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

5. Pflegeleistungen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Tabelle 1).

6. Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente, gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin oder dem Bewohner verrechnen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

8. Genehmigung

8.1 Durch den Verwaltungsrat der Trägerschaft

Barmelweid, 17. November 2022

Namens des Verwaltungsrates

Präsident: Dr. Daniel Heller



Mitglied: Dr. med. Serge Reichlin



Anhang I

1. Pensionstaxe	Tagessatz	
1.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Mehrbettzimmers (mehr als 2 Personen)	CHF	130.-
1.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweibettzimmers	CHF	150.-
1.3 Pensionstaxe bei Belegung eines Einbettzimmers	CHF	170.-
1.4 Zuschlag bei Kurzaufenthalten von 7 bis 13 Tagen	CHF	10.-
2. Taxreduktion		
Ab 4. Tag Abwesenheit (nur ganze Tage)	CHF	30.-
3. Garantiedepot (keine Verzinsung)		
Kurzaufenthalt bis max. 2 Wochen, einmalige Pauschale	CHF	2'500.-
Aufenthalt über 2 Wochen, einmalige Pauschale	CHF	5'000.-
4. Betreuungspauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen		
Pauschale für nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	CHF	50.-
5. Demenzzuschläge		
5.1 Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand "Demenz"	CHF	10.-

Anhang II

Steuern für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden

a)	Medizinische Leistungen bei externen Leistungserbringern (z.B. zahnärztliche Behandlung)	nach Aufwand
b)	Transporte	nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse	
	– Kleider, Wäsche, Schuhe und weiteres	nach Aufwand
	– Brille, Hörgerät und weiteres	nach Aufwand
	– Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene	nach Aufwand
	– Gerätemiete Telefon/Monat pauschal	CHF 20.-
	– Telefongebühren	nach Aufwand
	– Drogerieartikel	nach Aufwand
e)	Durch Bewohnerin oder Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
f)	Eintritts- oder Austrittspauschale	pauschal je CHF 250.-
g)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
h)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen (Haus D / Gästezimmer)	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
i)	Begleitung beispielsweise bei Arztbesuchen oder Einkäufen durch Personal des Pflegezentrums	CHF 70.- pro Stunde
j)	Aufwände für parenterale (künstliche) Ernährung	nach Aufwand
k)	Medikamente	nach Aufwand

Die vorerwähnten Leistungen werden teilweise direkt durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Anhang III

Tabelle 1: Beiträge für Pflegeleistungen in CHF / Tag

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2023)

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnerinnen oder Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen.

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert	Versicherer gem. Art. 7a ³ KLV	Bewohnerin/ Bewohner	Restkosten Gemeinde
	in Min.	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag
1-a	bis 20	9.60	2.10	0.00
2-b	21 – 40	19.20	15.90	0.00
3-c	41 – 60	28.80	23.00	6.70
4-d	61 – 80	38.40	23.00	20.50
5-e	81 – 100	48.00	23.00	34.30
6-f	101 – 120	57.60	23.00	48.10
7-g	121 – 140	67.20	23.00	61.90
8-h	141 – 160	76.80	23.00	75.70
9-i	161 – 180	86.40	23.00	89.50
10-j	181 – 200	96.00	23.00	103.30
11-k	201 – 220	105.60	23.00	117.10
12-l-a	221 – 240	115.20	23.00	130.90
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	155.50
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	214.00

Anhang IV

Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

(Betreuungspauschale pro Tag CHF 50.-)

Einleitung

Die Langzeitpflegeinstitutionen sind verpflichtet, die Aufwendungen in Pensionskosten sowie Pflege- und Betreuungskosten aufzuteilen. Pflege- und Betreuungsleistungen, welche nicht im Krankenversicherungsgesetz geregelt sind, fallen unter die sogenannten Betreuungskosten. Diese Leistungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Diese Hilfe- und Betreuungsleistungen umfassen Leistungen, die infolge Alter, Individualität und/oder Krankheit notwendig sind jedoch keine KVG-pflichtigen Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der «Sinnfindung», Begleitung, Beratung, Veranstaltungen, Unterhaltung oder beispielsweise Informationsveranstaltungen für Bewohnerinnen/Bewohner und Angehörige.

Unsere Pflegeinstitution stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Diese Leistungen werden mit dem Eintritt in ein Pflegeheim grundsätzlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern akzeptiert. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

In der folgenden Auflistung wird dargestellt, was üblicherweise in einem Pflegeheim angeboten wird. Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Leistungskatalog für nicht KVG-pflichtige Leistungen

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung für Bewohnerinnen und Bewohner

- Aktivierung und Aktivitäten
- Briefe oder Zeitung vorlesen
- Telefonunterstützung/Schreibtätigkeiten
- Gespräche führen
- Alltagsgestaltung auf der Abteilung
- Spaziergänge

Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht zu den Pensionsleistungen gehören

- Begleitung und Abholen zum Essen
(gemäss Bundesgerichtsentscheid 27.04.2010 nicht KVG-pflichtig)
- Zimmer aufräumen
- Kontrolle und Einräumen von Nachttisch und Spiegelkästli
- Kontrolle und Einräumen von persönlicher Wäsche und Bekleidung in Kleiderschrank
- Kleinreparaturen für Hilfsgegenstände (z. B. Batterien für Hörgeräte)
- Ausführen von persönlichen Aufträgen

Leistungen und Tätigkeiten

- Betreuung von Angehörigen und Bezugspersonen (ab Unterzeichnung des Vertrages)
- Gespräche führen mit Angehörigen oder Bezugspersonen
- Informationen und Veranstaltungen für Angehörige
- Betreuung Seelsorge
- Hilfs-, Pflege- und Hygienemittel
- Einkauf und Unterhalt von Hilfsmitteln und Pflegemitteln

Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Grundleistungen

- Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Grundleistungen (24-Stunden-Betreuung)
- Bearbeitung und Einsatzplanung für Mitarbeitende (24-Stunden-Betreuung)
- Mitarbeiterführung, Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterqualifikationen
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen, Qualitätszirkel
- Ausbildungen, Fort- und Weiterbildung, Lernbegleitung der Auszubildenden
- Mitarbeit bei Projekten
- Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und der Versorgung
- Administrative Tätigkeiten für Pflege- und Arztberichte
- Administrative Tätigkeiten und Koordination mit anderen Leistungserbringern
- Administrative Tätigkeiten und Rechnungsstellung
- Anforderungen im Qualitätsmanagement
- Kostenanteil von Umlagen